



# RICHTLINIE

**FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SPIELEN  
DES DHB-POKALS (DFO)**



## **Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals (DFO)**

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Spieltechnische Bestimmungen.....	3
III. Wirtschaftliche Bestimmungen.....	8
IV. Rechtliche Bestimmungen .....	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft im Handball entscheiden das Präsidium der HBL und der DHB-Vorstand. Der Spielleiter der HBL bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter überwachen die Einhaltung dieser Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals.
2. Alle Bundesligavereine der Saison **2018/2019** und die Vereine, die vom DHB für die 1. Pokalmeisterschaftsrunde gemeldet werden, sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen, zu den ausgelosten und angesetzten Spielen anzutreten sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBL und den anderen Vereinen zu erfüllen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 25 Abs. 1, Ziff. 1, 19 RO DHB mit einer Geldbuße belegt.
3. Als Spielklassenzugehörigkeit ist diejenige des Spieljahres **2018/2019** maßgebend.
4. Für die Abnahme von Hallen der vom DHB gemeldeten Pokalmeisterschaftsteilnehmer ist der jeweilige Landesverband zuständig. Er legt der HBL zusammen mit der Meldung seiner Pokalmeisterschaftsteilnehmer einen Hallenabnahmebericht vor.
5. Diese Richtlinie für die Durchführung von Spielen des DHB-Pokals gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

## II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBL in Verbindung mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des DHB und den Regelungen der IHF und EHF in der z.Z. gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln in der ab 01.07.2016 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF **mit der Abweichung, dass bis zu 16 Spieler je Mannschaft teilnahmeberechtigt sind.**
7. Zieht ein Verein eine Mannschaft aus der Pokalserie zurück, so hat er dem Verein der gegnerischen Mannschaft den hierdurch entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall zu ersetzen.
8. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, für den entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall aufzukommen.



Angefallene Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind bei einem Schadensersatzanspruch ebenfalls zu erstatten.

Die Höhe des Einnahmeausfalls wird wie folgt ermittelt:

- Bei Vereinen, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird der Durchschnitt pro Spiel der dem Finanzamt gemeldeten Einnahmen zugrunde gelegt,
  - Bei allen anderen Vereinen ermittelt sich die Durchschnittssumme der Einnahmen pro Spiel aus den vom Verein verbuchten Eintrittsgeldern.
  - Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung des Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die HBL. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden (siehe auch §§ 48 und 71 SpO).
9. Die spieltechnische Leitung der Pokalmeisterschaftsspiele obliegt der HBL als Spielleitende Stelle. Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO/DHB ist die HBL oder der von ihr bestimmte Vertreter zuständig.
10. Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einer von ihm beauftragten Person. Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.
11. Die angeordneten bzw. beantragten Spielaufsichten gemäß § 80 Ziff. 1 a und b der SpO des DHB und die Technischen Delegierten nach § 80 a SpO DHB, haben die Rechte und Pflichten, die sich aus den entsprechenden EHF-Vorschriften ergeben. Verantwortlich für die Ansetzung der Spielaufsichten und/oder technischen Delegierten ist der DHB-Schiedsrichterwart oder der von ihm bestimmte Vertreter.
12. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Deutschen Pokalmeisterschaft erforderlich ist.
13. Bei Überschneidungen zwischen Europacup- und DHB-Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sind vor der



Auslosung zur nächsten Pokalmeisterschaftsrunde auszutragen, es sei denn, die HBL hat andere Ausweichtermine festgelegt.

Im Falle einer Nichteinigung entscheidet der Spielleiter der HBL.

14. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten.

Der Spielbeginn darf grundsätzlich ohne Zustimmung des Gegners bzw. der Spielleitenden Stelle bei den Spielen an Sonnabenden nicht vor 14.00 Uhr und an Sonntagen nicht nach 18.00 Uhr liegen. Bei zeitlichen Verlegungen, die sich aus dem Fernsehvertrag ergeben, entscheidet der Spielleiter der HBL.

15. An der Deutschen Pokalmeisterschaft **2019/2020** nehmen teil:
- 18 Mannschaften der LIQUI MOLY HBL aus der Saison **2018/2019**;
  - 20 Mannschaften der 2. HBL aus der Saison **2018/2019**;
  - 24 Mannschaften aus den 3. Ligen;
  - 2 Finalisten DHB-Amateur-Pokal aus der Saison **2018/2019**.

Das Teilnahmerecht am DHB-Pokal ist für 2. Mannschaften der Lizenznehmer ausgeschlossen.

16. Spieltermine:
- **1. Runde** **17.08.2019 (Nord/Süd)**
  - **2. Runde** **18.08.2019 (Nord/Süd)**
  - **3. Runde** **(Achtelfinale) 01./02.10.2019**
  - **4. Runde** **(Viertelfinale) 03./04.12.2019**
  - **5. Runde** **Halbfinale REWE Final4 04.04.2020**
  - **6. Runde** **Finale REWE Final4 05.04.2020**

Einigen sich die jeweiligen Gegner auf Termine, die vor der angesetzten Pokalrunde liegen, so können Spiele zu diesen Terminen angesetzt werden.

17. Die 1. Pokalrunde startet mit 16 Turnieren zu je vier Mannschaften im Final4 Modus. Die beiden Halbfinals (**1. Pokalrunde**) finden am **17.08.2019** und das Finale (**2. Pokalrunde**) am **18.08.2019** statt.

Die Eingruppierung der qualifizierten Mannschaften erfolgt in vier Töpfen wie folgt:



- Topf 1: LIQUI MOLY HBL (Platz 1-16);
- Topf 2: 2. HBL (Platz 1-16);
- Topf 3: LIQUI MOLY HBL (Platz 17-18), 2. HBL (Platz 17-20), 3. Liga (Platz 1-2), Finalisten DHB-Amateur-Pokal;
- Topf 4: 3. Liga (ab Platz 3)

Aus geographischen Gesichtspunkten erfolgt eine Aufteilung der qualifizierten Mannschaften in zwei Gruppen. Auf § 45 SpO DHB wird insbesondere hingewiesen.

Das Erstzugriffsrecht für die Ausrichtung der 1. + 2. Pokalrunde haben jeweils die klassentiefsten Mannschaften eines Turniers, sofern sie die nachfolgenden Rahmenbedingungen erfüllen. Wenn Mannschaften derselben Spielklasse in einem Turnier vertreten sind und sich zur Turnierausrichtung bereit erklären, entscheidet die Spielleitende Stelle endgültig und unanfechtbar über den Turnierausrichter.

Falls einer der klassentiefsten Vereine aus den Lostöpfen 3 + 4 die Turnierausrichtung ablehnt, kann die Veranstaltung an die übrigen Mannschaften des 3. Los-Topfes, dann des 2. Los-Topfes, schließlich des Los-Topfes Nummer 1 gegeben werden. Die Mannschaften aus dem Los-Topf 1 (LIQUI MOLY HBL) sind zur Turnierausrichtung verpflichtet.

Vorgegebene Rahmenbedingungen für die 1. + 2. Pokalrunde:

Es gelten die Vorschriften der „Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für die 3. Liga“ des DHB sowie folgende, darüberhinausgehende Bedingungen:

- Hallen-Mindestkapazität (Soll): 1.000 Zuschauer
- Lichtstärke mindestens 500 Lux
- Umkleidekabinen in ausreichender Größe für alle vier teilnehmenden Mannschaften
- Verpflichtende Einrichtung eines Platzes für den Technischen Delegierten am Z/S-Tisch
- Video-Aufzeichnung aller Spiele und sofortiger Upload auf die Plattform der Sportlounge-Videodatenbank
- Zur Nutzung des Elektronischen Spielberichts ist ausschließlich die EMR-Software des HBL-Partners Sportradar zu verwenden. Dazu müssen zwei Laptops mit aktuellster Version eines gängigen Browsers bereitgestellt werden
- Stabiler Internetanschluss (LAN, kein WLAN) für Kampfgericht und Scouter. Scouter für unterklassige Vereine werden von der HBL gestellt
- Zwei nicht sichtbehinderte (Arbeits-) Plätze in der Halle auf Höhe der Mittellinie für die Scouts mit einem Tisch sowie einem Stromanschluss. Übermittlung der Mannschaftsaufstellungen an die Scouts eine Stunde vor Spielbeginn

Im Achtel- und Viertelfinale gelten hinsichtlich der Spielstätte für Erstligisten die Vorschriften gem. § 5 Nr. 2 der Ordnung zur Lizenzierung (LZO).



18. Alle Auslosungen erfolgen öffentlich. Termine und Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben.
19. In den Runden 3 und 4 hat bei gleicher Spielklasse die zuerst geloste Mannschaft Heimrecht.

Treffen zwei Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga aufeinander, hat in Runde 3 und 4 die Mannschaft der 2. Bundesliga Heimrecht.

Bei Aufeinandertreffen von Bundesligavereinen mit vom DHB gemeldeten Mannschaften hat die unterklassige Mannschaft Heimrecht. Dies gilt auch, wenn zwei Mannschaften der vom DHB gemeldeten Mannschaften aufeinandertreffen. Auf das Heimrecht kann mit Zustimmung des Gegners bis zum Tage nach der Auslosung

verzichtet werden und es geht an den Gegner über. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht haben und bis zum festgesetzten Meldetermin nicht in der Lage waren, den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit sowie der zur Verfügung stehenden Sporthalle zu benennen, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.

20. Der Deutsche Pokalsieger nimmt am EHF-Pokal teil, wenn er nicht für die Champions League qualifiziert ist. Der Deutsche Vizepokalsieger nimmt am EHF-Pokal teil, wenn der Deutsche Pokalsieger in der Champions League spielt und der Vizepokalsieger sich nicht für die Champions League qualifiziert hat.

Der Deutsche Pokalsieger spielt gegen den Deutschen Meister vor Beginn der neuen Saison um den Super Cup. Im Falle, dass der Deutsche Meister auch Deutscher Pokalmeister ist, spielt in diesem Falle der Deutsche Meister gegen den Vizepokalsieger.

21. Die Meldung an die EHF wird gemäß Beschluss der HBL durch den DHB vorgenommen. Die Vorschriften dieses Verbandes bleiben dabei unberührt.

22. Spieltechnische Bestimmungen

22.1. Zum Final4 Turnier

- Ausrichter des Final4 Turniers ist die HBL.
- **Alle Spieler der für das Final4 qualifizierten Vereine müssen zum Zwecke des Geo-Daten-Trackings der HBL während der Spiele die vom Technologie-Dienstleister abgenommenen Tragemöglichkeiten (Unterzieh-Shirts oder Bra) inkl. Sensor nutzen.**
- Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt eine Verlängerung von 1 x 2 x 5 Minuten. Falls anschließend immer noch kein Sieger feststeht, erfolgt ein 7m- Werfen.



22.2. Zur 1. + 2. Pokalrunde im Final4 Modus:

- Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt eine Verlängerung von 1 x 2 x 5 Minuten. Falls anschließend immer noch kein Sieger feststeht, erfolgt ein 7m- Werfen.

### III. Wirtschaftliche Bestimmungen

23. Zahlungen des Heimvereins an den Gastverein und die HBL

23.1. 1. + 2. Pokalrunde

Von der Nettoeinnahme aus dem Kartenverkauf sind zunächst an die HBL netto 10 % zzgl. USt. abzuführen. Der Nettoerlös wird nach Abzug ausschließlich folgender Kosten zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind:

- Hallenmiete in Höhe der tatsächlichen Mietkosten, allerdings begrenzt auf bis zu 10 % der Nettoeinnahme nach Abzug des HBL-Anteils;
- Schiedsrichterkosten;
- Delegierten-, Sekretär- und Zeitnehmerkosten;
- Fahrtkosten des Gastvereins (1,00 € pro Straßenkilometer Heimatort/Spielort/Heimatort);
- nachgewiesene Vorverkaufsgebühr (begrenzt auf max. 10 % des Gesamtumsatzes/Verkaufserlös brutto).

Eine verbleibende Unterdeckung geht zu Lasten des Turnierausrichters. Beim Ausrichter verbleiben die Erlöse aus Catering- und Sponsoring. Übernachtungskosten tragen die teilnehmenden Vereine.

23.2. Achtel- und Viertelfinale

- Der Gastverein und die HBL erhalten eine Pauschalvergütung (in €) entsprechend der Hallenkapazität des Heimvereins nachfolgendem Schlüssel:

LIQUI MOLY HBL			2. HBL		
Hallenkapazität	Gast	HBL	Hallenkapazität	Gast	HBL
bis 3.500	2.000, -	1.000, -	bis 1.000	1.000, -	500,-
3.500 – 5.000	3.500, -	1.750, -	1.000 – 2.500	1.500, -	750,-
5.000 – 8.000	5.000, -	2.500, -	ab 2.500	2.000, -	1.000, -
ab 8.000	7.500, -	3.750, -			

- Der Gastverein erhält aber mindestens eine Erstattung der Fahrtkosten von 2,00 €/km;
- und zusätzlich mindestens eine Übernachtungspauschale in Höhe von 1.500,-€ bei einer Entfernung über 450 km.



Die Pauschalvergütung nach der Hallenkapazität ist an den Gast zu zahlen, wenn sie höher als die Summe von Fahrtkostenerstattung und Übernachtungspauschale ist.

24. Die Vereine sind verpflichtet, die Abrechnungen von Spielen innerhalb von 14 Tagen wahrheitsgemäß vorzunehmen. Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen, Koppelungen mit anderen Spielen sind nicht gestattet.

Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, kann die HBL gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. dieser Richtlinie i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 € verhängen. Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch der HBL oder den beteiligten Vereinen entstehen.

25. Bei Wiederholungsspielen und Neuansetzungen erhält die HBL, wenn von einer Rechtsinstanz keine andere Entscheidung getroffen wird, 25% der Nettoeinnahmen zzgl. USt. aus dem Kartenverkauf. Der verbleibende Überschuss wird nach Abzug der durch die Durchführung der Spiele entstandenen Auslagen gemäß Ziffer 23.1 unter den beteiligten Vereinen gleichmäßig geteilt. Die Abrechnung, über die bei den Spielen erzielten Einnahmen und Ausgaben ist vom Heimverein vorzunehmen.

26. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, werden die Kosten zunächst wie folgt verauslagt: Der Heimverein trägt zunächst die Kosten für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär; der Gastverein die Fahrtkosten. Bei einem dem neu anzusetzenden Spiel sind dem Gastverein vorab die Fahrtkosten und dem Heimverein 30% der Nettoeinnahmen als pauschaler Ausgleich der Kosten des ausgefallenen Spiels für Werbung, Organisation, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär zu erstatten. Erst nach Abzug dieser Kosten wird der Anteil der HBL von 25% der verbliebenen Nettoeinnahmen errechnet. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten und die Pauschale von 30% der Nettoeinnahmen abzudecken, verzichtet die HBL auf ihren Anteil. Falls die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten des Gastvereins und den Anspruch des Heimvereins auf 30% der Nettoeinnahmen abzudecken, sind die Erstattungsbeträge anteilig zu kürzen.

27. Muss ein Spiel abgesetzt werden, werden die bis dahin dem Heimverein entstandenen Kosten nach der Durchführung des neu angesetzten Spiels vorab von der Nettoeinnahme erstattet.

28. Für die Abrechnung der Spiele, mit Ausnahme des Final4 Turniers, stellt die HBL gesonderte Vordrucke zur Verfügung. Die Spielabrechnungen müssen in einfacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach dem Spieltag bei der HBL-Geschäftsstelle unter folgender Adresse eingereicht werden.



Handball-Bundesliga GmbH, Edmund-Rumpler-Str. 4, 51149 Köln

Die Überweisung der Spielanteile an die HBL hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel zu erfolgen. Die Bankverbindung lautet:

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ: 120 300 00 - BIC: BYLADEM1001  
Konto-Nr.: 102 008 0204 - IBAN: DE41 1203 0000 1020 0802 04

29. Die Anteile des Gastvereines sind spätestens 14 Tage nach dem Spiel an diesen zu überweisen. Bei nicht termingerechter Hereingabe der Abrechnungen oder Überweisung wird der Verein mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 Euro belegt.
30. Die Umsatzsteuer ist vom Verein direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.
31. Die Eintrittspreise für die 1. + 2. Pokalrunde (= Turnierticket) haben mindestens zu betragen:

Sitzplatz	20,00 € Erwachsene	15,00 € Schüler bis 14 Jahre
Stehplatz	15,00 € Erwachsene	10,00 € Schüler bis 14 Jahre

In der 1. + 2. Pokalrunde können pro Turniertag auch Einzeltickets zum Mindestpreis von 12,00 € (Erwachsene) bzw. 8,00 € (Schüler bis 14 Jahre) verkauft werden.

**(Der Mindestpreis gilt für alle Kategorien).**

**Für Kinder bis einschließlich 6 Jahre ist der Eintritt frei.**

**Die Vergabe von Freikarten ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine individuelle Absprache mit den Turnierteilnehmern getroffen werden.**

Für den Gastverein sind 5% der Gesamttickets gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen, maximal jedoch 150 Plätze (Sitzplätze zu Stehplätzen im Verhältnis 1:1). Diese Karten sind bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel schriftlich und verbindlich anzufordern.

Die Preisgestaltung für Achtel- und Viertelfinale obliegt dem Heimverein.

Dauerkarten der Meisterschaftsspiele haben keine Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind vom Heimverein zu stellen. Es dürfen nur durchnummerierte und für die einzelnen Preisgruppen farblich unterschiedliche Karten verwendet werden, über die ein genauer Nachweis (zum Verkauf angebotene Karten, verkaufte Karten und nicht verkaufte Karten) zu führen ist. Eine Fotokopie bzw. eine Durchschrift dieses Nachweises ist der Spielabrechnung beizufügen.

Gemäß § 8 Ziffer 2, Satz 2 Grundlagenvertrag werden für die Heimspiele der Bundesligavereine dem jeweiligen Landesverband auf Anforderung bis zu 5 Ehrenkarten zur Verfügung gestellt.

32. Die Kosten für die notwendige Hallenabnahme trägt der Heimverein.

#### IV. Rechtliche Bestimmungen

33. Das Antidopingreglement einschließlich des Nada -Code mit den "Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB" ist zu beachten (Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB). Nichtbeachtung dieser Hinweise kann mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs.1, lit. f) RO DHB bis zu 100.000,00 € geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.
34. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der deutschen Pokalmeisterschaft ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die 2. Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.
35. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles sind innerhalb von drei Tagen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB einzulegen.
36. Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO DHB ist die HBL zuständig.
37. Die HBL kann bei schwerwiegenden Verstößen von Spielern, Offiziellen und Trainern außerhalb des Wettkampfbereiches Antrag auf Bestrafung nach § 1 Abs. 2 und § 3 RO DHB beim Bundessportgericht stellen.
38. Gesperrte und disqualifizierte Spieler müssen sich als Zuschauer eines Spiels auf der der Auswechselbank gegenüber liegenden Seite aufhalten. Gesperrten Spielern und Offiziellen ist während des Spiels der Kontakt mit der Mannschaft untersagt.  
Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. diesen Durchführungsbestimmungen i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 2.000,00 € verhängt werden.
39. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem erstgenannten Schiedsrichter anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im Schiedsrichterbericht zu vermerken. **Für eine mögliche mündliche Verhandlung ist der dritte Tag nach dem Spiel - nach entsprechender Ladung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz - freizuhalten. Dies gilt für beide Vereine sowie die beiden Schiedsrichter und ggf. Zeitnehmer/Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den Einspruchsgründen beanstandet werden.**



40. Diese Ladung gilt auch für die beiden Schiedsrichter, der eventuellen Spielaufsicht und für Zeitnehmer und Sekretär, wenn deren Entscheidungen mit den angegebenen Einspruchsgründen beanstandet werden. Der erstgenannte Schiedsrichter benachrichtigt spätestens am Tag nach dem Spiel den Vorsitzenden des Bundessportgerichts und stellt ihm den Spielbericht zu. Den beteiligten Vereinen bleibt es freigestellt, weitere Zeugen zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung das Bundessportgericht im Lauf der Verhandlung entscheidet. Der Einspruch in der in §§ 34 + 37 RO DHB festgelegten Form ist bis zum Beginn der Verhandlung vorzulegen. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.
41. Unterlässt der betroffene Verein die Einlegung des gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspieles gemäß Ziffer 39 angekündigten Einspruchs, hat er dies dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts, dem Verein der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichtern, ggf. dem Zeitnehmer und dem Sekretär und dem Spielleiter der HBL bis spätestens 16.00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel mitzuteilen. Der Vorsitzende des Bundessportgerichts informiert die Beisitzer.
42. Hat der Verein, der den Schiedsrichtern das Einlegen des Einspruchs angekündigt hat, es entgegen Ziffer 40 versäumt, die entsprechenden Personen und Stellen fristgemäß zu unterrichten, hat er die durch seine Säumnis entstandenen Auslagen zu tragen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund Beschlusses der HBL-Mitgliederversammlung vom **04.07.2019** und des DHB-Vorstands vom **25.07.2019** am **25.07.2019** in Kraft.